



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

185. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht nehmen Johann Gryp zum
Ankauf von Pferden in Friesland auf zwei Jahre in ihren Dienst, am 5.
October 1512.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

Brandenburg, Bischofen, vnd Ern Georgen von Slaberndorff, Meister Sanct Johans Ordens etc., zu austrag vnd endlichen Entscheyd zu yder Zeit der dreyen Jaren setzen, vnd was auch die in der Gute handeln, erkennen vnd fur das Best ansehen werden, dabey wir es auch bleyben lassen sollen vnd wollen vnd also vnwidder-rufflich halten. Wes sich dann die vier genanten Prelaten nicht vereynigen oder Mittel finden vnd treffen mogten, sollen sie Macht haben, aus vnfern andern Prelaten vnd Rethen einen Obmann zu kiesen, welcher dann denselbigen ein beyfall thut vnd mehreres macht, dabey soll es bleyben on Weygerung. Das wir also angenommen vnd eyner dem andern zugesagt zu halten. Hierbey an vnd vber seyn gewesen die obgenanten Hern Dieterich zu Lubus, Herr Johann zu Haulberg, Her Hieronimus zu Brandenburg, Bischof, Er Valentin, Abt zu Lehnin, Jesper Gans, Herr zu Pottlist, Hans von Rochou, ritter, vnd Matties von Vchtenhagen. Der zu Vrkont sein dieser Abreden zween Recefs gleichs lauts mit vnser beider anhangenden Infigeln besiegelt gemacht, der wir vnser iglicher einer angenomen haben. Gescheen vnd geben zu Cöln an der Sprew, am Suntag octaua assumptionis Marie, nach der Geburt Cristi im funfzehen hunderften vnd zwelften Jare.

Gerfen's Codex V, 367.

185. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht nehmen Johann Gryp zum Ankauf von Pferden in Friesland auf zwei Jahre in ihren Dienst, am 5. October 1512.

Von gots gnaden wir Joachim, kurfürst, vnd Albrecht, gebruder, Margrauen zu Brandenburg etc., Bekennen etc., das wir vnfern lieben getrewen Johan gryp zu vnfern diner vnd Hoffgefindt zwai Jar lang, die negsten nach dato volgend, aufgenommen vnd Im alle Jar acht gulden an muntz zu solde zugeben, dartzu auff sein person ein hoffgewandt versprochen haben, Nemen Ine also vff zu vnferm diener vnd hoffgefind, versprechen Ine auch sold vnd cleydung, wie obstett, In vnd mit craft vnd macht dits Brifs, dagegen er vns auch pflicht vnd eid getan, die Zeit er vnfer diener ist, vns getrew vnd gewertig zu sein, vnfern frommen vnd pestes zu werben vnd schaden zu wenden, vnd so wir Im vmb pferde vns zu kewffen vnd zuschicken schreiben wurden, die soll er vns Im frisland vff das negste kewffen vnd zu handten Bringen oder schicken, daruor wir Im geben sollen vnd wollen souil vnd nit mehr, dann sie Ine gesteen in frislanden, doch was für zerung daruff geet, wollen wir Im entrichten, vnd wo auch der pferd eins oder mehr vnderwegens schadhafftig

oder Im genomen wurden; derselbe schad soll vff vns geen, vnd ob er auch ein Sewberlichen Hengst In frislandt oder anderwo an kome, der vor vnser person dienet, da er ein Ratkawff thun mocht, den soll er vns zu gut kawffen vnnd vns denselben bej seinem eide, wie obtet, nit hoer, dann wes er Ine gestet, anlaen. Zu urkunt etc., Actum Dinstags nach Francisci XII. Hat auch pflicht gethan.

Aus dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXXII, 197.

186. Kurfürst Joachim nimmt Hans Crustell als Hoffschmidt an, den 14. October 1512.

Wir Joachim etc., kurfürst, Bekennen offentlich etc., Das wir vnfern lieben getrewen hans Crustell zu vnserm diner vnd Hoffmidt die Zeit seins lebens auffgenommen vnd vntzehen gulden dienstgelt vnd Lon Jerlichen zugeben vnd vff iglich quartall virdehalben gulden zuuerweisen versprochen vnd verschrieben haben, auch wollen wir gegen abtretung des angefels, so wir Im zugesagt, Im funffzehen schock zu einem Hawfs, vff vier quatuortember aufzurichten, verweyfen, auch Zu hulff seins gebaws drej tausent mewerstein, drey tausent Dachstein vnd fouil kalcks, als er zu sollichem stain bedarff, geben, was wir Im auch von hinderstelligem Lon schuldig, zum schirften betzalen oder angewyfen enden verweyfen, auch mit mael vnd hoffclaidung wie ander vnser hoffgefintt verfehen, vnd wir nehmen Inen auff zu diener vnd zu Hoffmidt die Zeit seins lebens, versprechen vnd verschreyben Im vntzehen gulden Lons vnd sagen Im zu die obgnanten stuck zum hawfs vnd zupawen In krafft vnd macht dits Brieffs, also das er die Zeit seins lebens vnser vnd vnser herschafft diener vnd hoffmidt sein, getrewlich vnd fleissig dienen soll vnd sich vor vnfern Hoffmidt vnd Reifigen knecht an vnserm hoff, dieweill er vermuglichs leibs ist, gebrauchen lassen, wie er sich widerumb gegen vns vnd vnfern erben verpflichtet, gelubde vnd Eyde gethan hat, nach meldung seines Reuers briues getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunt etc. Actum am Donrstag nach Dionysy XII.

Aus dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXXII, 192. 193.